



OTIF/RID/RC/2016/32
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2016/32)

8. Juli 2016

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 19. bis 23. September 2016)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Änderung zu Absatz 6.2.3.9.6 betreffend Druckgefäße

Antrag des Europäischen Industriegase-Verbands

Einleitung

1. Der Absatz 6.2.3.9.6 ermöglicht, dass bestimmte Angaben in Bezug auf die wiederkehrende Prüfung von Flaschen "auf einem Ring aus einem geeignetem Werkstoff eingraviert sein [dürfen], der durch den Einbau des Ventils an der Flasche befestigt wird und der nur durch Demontage des Ventils von der Flasche entfernt werden kann".
2. Da die Verwendung eines solchen Rings auch für Druckfässer von Vorteil ist, insbesondere wenn es darum geht, die Anbringung der Kennzeichen zu erleichtern oder die Kennzeichen im betrieblichen Einsatz einzusehen, wird vorgeschlagen, den Absatz 6.2.3.9.6 zu ändern und die Möglichkeit der Verwendung gravierter Ringe auch für Druckfässer vorzusehen.

Antrag

3. Es wird vorgeschlagen, den Absatz 6.2.3.9.6 wie folgt zu ändern (neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

"6.2.3.9.6 Die Kennzeichen gemäß Absatz 6.2.2.7.7 dürfen auf einem Ring aus einem geeignetem Werkstoff eingraviert sein, der durch den Einbau des Ventils an der Flasche oder am Druckfass befestigt wird und der nur durch Demontage des Ventils von der Flasche oder dem Druckfass entfernt werden kann."

Begründung

4. Dieser Antrag ermöglicht eine einheitlichere Gravierung der vorgeschriebenen Kennzeichen.

Sicherheit

5. Keine Auswirkungen auf die Sicherheit.

Rechtsdurchsetzung

6. Es sind keine Schwierigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung zu erwarten.
